

Ä12 zu 6.11: Änderung Bundesordnung: Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ Das ist ein Test.

Antragsteller*innen KjG

Antragstext

Von Zeile 1 bis 2 einfügen:

Die BDKJ-Hauptversammlung möge die folgenden Änderungen der Bundesordnung beschließen:

§ 10 Hauptversammlung

(3) Jeder Jugendverband wird durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Jeder Diözesanverband, der durch eine gewählte Leitung vertreten ist, wird durch zwei Mitglieder vertreten. Die Anzahl der Vertreter*innen der Jugendverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter*innen der Diözesanverbände. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jede Delegation ist geschlechtergerecht zu besetzen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Verbände ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes vertreten sind.

Begründung

Im Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung ist explizit festgehalten, dass das neue Modell zur Geschlechtergerechtigkeit auch für Delegationen anzuwenden ist. Die vom Satzungsausschuss vorgeschlagene Änderung steht aufgrund der "Soll-Regelung" klar hinter diesem Beschluss zurück.

Gleichzeitig empfinden wir es als nicht stringent, wenn wir vom BDKJ die Geschlechtergerechtigkeit in allen Strukturen fordern, selbst aber in der Besetzung unserer Delegationen hinter diesem Anspruch zurückbleiben.

Mit dem neu eingefügten letzten Satz möchten wir zudem eine Lösung für eingeschlechtliche Verbände schaffen, die strukturell keine geschlechtergerechte Besetzung von Delegationen ermöglichen können.